

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Kulturausschuss	30.11.2011	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	06.12.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	15.12.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek

Betroffene Produktgruppe

11.04.08 Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Mehrerträge: Neue Gebührentatbestände des § 2 für Bibliothekskarten, für Beglaubigungen und Mahngebühren. Die Höhe ist jedoch schwer zu schätzen, da nicht bekannt ist, wie viele Benutzer/Benutzerinnen der Landesgeschichtlichen die Bibliothekskarte erwerben werden.

Mindererträge: Benutzungsgebühr für den Readerprinter, die Internetarbeitsplätze und für Führungen entfällt. Dies sind jedoch nur jährliche Erträge von ca. 200 €.

Bei den Barzahlungen von Kopiergebühren werden zukünftig Mindererträge entstehen, da die Benutzer am neuen Standort einen Münzkopierer für Buchkopien benutzen werden. Der Haushaltsansatz für das Jahr 2012 bleibt unverändert.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat zu beschließen, der Rat beschließt die Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek entsprechend der Anlage.

Begründung:

Bislang verfügte das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek über eine Benutzungsordnung und eine separate Gebührensatzung. In Anlehnung an die formale Gestaltung der entsprechenden Regelungen der Stadtbibliothek werden diese ebenfalls zusammengefasst. Da die Institute „Stadtbibliothek“ und „Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek“ über unterschiedliche Aufgaben und Publikumskreise verfügen, sind für die Institute dagegen je eigene Benutzungsordnungen und Gebührensatzungen vorgelegt worden, über die

die Institute jeweils in eigener fachlicher Zuständigkeit entscheiden (vgl. Organisationsverfügung v. 15.11.2005).

Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung bleibt bis auf geringere sprachliche Akzentuierungen (z.B. neu „Stadtarchiv“ statt „Archiv“, Ergänzung „Computer-“ bei den Internetarbeitsplätzen) im archivischen Teil erhalten. Bei den einzureichenden Belegexemplaren ist ein Passus „soweit es ihm/ihr möglich ist“ eingefügt worden, da Archivgesetz-Experten inzwischen den uneingeschränkten Belegexemplar-Anspruch als unzulässigen Eingriff in das Eigentumsrecht einstufen.

In § 10 „Kosten der Benutzung“ wurde die „Bibliotheksnutzung“ ergänzt, da die Ausleihe aus der Landesgeschichtlichen Bibliothek zukünftig nicht mehr kostenfrei erfolgen kann/wird. Ausschlaggebend sind räumliche, praktische und vor allem inhaltliche Gründe, da es insbesondere nicht zu vermitteln ist, dass für die Buchentleihe aus der einen (Stadt)Bibliothek eine kostenpflichtige Bibliothekskarte notwendig ist, während aus benachbart aufgestellten Beständen einer anderen (Landesgeschichtlichen) Bibliothek kostenfrei ausgeliehen werden kann. Dieses wird um so schwerer zu vermitteln sein, wenn einzelne Buchtitel in beiden Bibliotheken vorhanden sind. Grundsätzlich soll eine Doppelung von Medienbeständen vermieden werden, weshalb die „Heimatkunde“ der Stadtbibliothek in der Landesgeschichtlichen Bibliothek aufgeht. Jedoch sind Einzelexemplare, insbesondere der Gruppen Geschichte, Naturwissenschaften oder Kinderliteratur, in beiden Bibliotheken vorhanden, was einerseits sinnvoll, andererseits durch eine einfache Datenbankabfrage nicht zu ermitteln ist. Eine Kostenpflichtigkeit wissenschaftlicher Bibliotheken ist nicht unüblich (vgl. Universitätsbibliotheken).

Im Bibliotheksteil der Benutzungsordnung werden die Regelungen der Stadtbibliothek weitgehend übernommen. Gelegentlich werden Abschnitte aus inhaltlichen Gründen anders angeordnet, woraus sich jedoch keine positiven oder negativen Änderungen des Benutzungsverhältnisses ergeben. Die die Artothek betreffenden Passagen wurden nicht übernommen, da eine solche in der Landesgeschichtlichen Bibliothek nicht existiert.

Gebührensatzung

Die Gebührensatzung ist im archivischen Teil insofern verändert worden, als Vereinheitlichungen und Anpassungen an neue technische Entwicklungen stattfanden. Im Bibliotheksteil sind die Regelungen der Stadtbibliothek ohne die „Artothek“-Passagen übernommen worden.

§ 1 Punkt 1 bleibt unverändert.

§ 1 Punkt 2 wird um die „kommerzielle“ Nutzung erweitert, wie sie auch unter Punkt 9 bereits festgehalten war.

§ 1 Punkt 3 wird den allgemeinen städtischen Gebührensätzen angepasst.

Die bisherigen Punkte 4 und 5 des § 1 wurden ersatzlos gestrichen, da eine Gebührenerhebung für die Nutzung üblicher technischer Einrichtungen als nicht zeitgemäß und nicht kunden-freundlich angesehen wird. Darüber hinaus wurden nur geringe Einnahmen erzielt.

Unter § 1 Punkte 6 und 7 (neu § 1 Punkt 4) wurden Unterscheidungen zwischen DIN A4- und A3-Kopien aufgegeben und stattdessen unterschiedliche Gebühren für Schwarz-Weiß- und Farbkopien und -Ausdrucke eingeführt. Entfallen ist die Berechnung von Buchkopien durch den Benutzer, da diese i. d. R. zukünftig über Münzkopierer erfolgen, die nicht von der Stadt betrieben

werden.

§ 1 Punkt 8 (neu § 1 Punkt 5) bleibt unverändert.

Unter § 1 Punkt 9 (neu § 1 Punkt 6) wurde eine logische Unschärfe beseitigt: Die alte Formulierung, dass unter 1.000 Exemplaren 5 € und pro weitere 1.000 Exemplare 10 € berechnet würden, ist bei genauer Betrachtung nicht hinreichend durchdacht, da eine Auflage zwischen 1.000 und 1.998 Exemplaren nicht hätte berechnet werden können, da keine weiteren 1.000 Exemplare vorlagen. Korrekt hätte es lauten müssen, bei jeden angefangenen 1.000 Exemplaren die 10 € zu berechnen. Es sind jetzt klare Zahlen/Auflagenhöhen definiert worden.

Neu hinzugekommen sind hier einmalige Veröffentlichungsgebühren für die Präsentation im Internet oder anderen Präsentationsformen (z.B. Ausstrahlung über Hochleistungsbeamer im öffentlichen Raum, Werbebanner) für Nutzungen zu privaten, gewerblichen oder kommerziellen Zwecken, die bislang nicht erfasst worden waren.

§ 1 Punkt 10 (neu § 2, Punkt 4 f)) ist den Regelungen der Gebührensatzung der Stadtbibliothek angepasst worden.

§ 1 Punkt 11 (neu § 1 Punkt 7) wurde vereinheitlicht, da eine Unterscheidung zwischen „groß“ und „klein“ nicht genau definiert war und letztlich der Mehraufwand an Material geringfügig ist im Vergleich zum gleichbleibenden Arbeitsaufwand.

§ 1 Punkt 12 (neu § 1 Punkt 8) bleibt unverändert.

Neu eingefügt wurden als § 2 die Gebührentatbestände für die Bibliotheksnutzung, die mit sprachlichen Anpassungen (statt „Stadtbibliothek“ jeweils „Landesgeschichtliche Bibliothek“ und umgekehrt) aus der Gebührensatzung der Stadtbibliothek übernommen worden sind (außer Passagen für die Artothek).

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Dr. Witthaus
Beigeordneter